

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2016/3/23 130s82/15f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 23. März 2016 in der Strafsache gegen Thomas K**** und weitere Angeklagte sowie einen belangten Verband wegen des Verbrechens des Abgabenbetrugs nach §§ 33 Abs 1, 39 Abs 1 lit a und b, Abs 3 lit c FinStrG den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Das Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 9. März 2016, GZ13 Os 82/15f, wird in der fünftletzten Zeile des dritten Absatzes auf Seite 50 dahingehend berichtigt, dass es anstatt "EinStrG" zu lauten hat: "FinStrG".

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Es handelt sich beim Wort "EinStrG" um einen Schreibfehler, welcher nach § 270 Abs 3 erster Satz iVm § 291 zweiter Satz StPO zu berichtigen war.

Textnummer

E125778

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0130OS00082.15F.0323.000

Im RIS seit

09.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at